



Statuten des Squashclub Allschwil

STATUTEN

Stand: 11. November 2024

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Squashclub Allschwil (nachfolgend SC Allschwil) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der SC Allschwil hat seinen Sitz in den Anlagen des Van der Merwe Centers in 4123 Allschwil.

Der Squashclub Allschwil bekennt sich zur Ethik Charta von Swiss Olympic und zum Prinzip von Sport rauchfrei (s. ANHANG).

2 Vereinszweck

2.1 Der SC Allschwil bezweckt die Pflege und Förderung des Squash-Sportes. Er kann Mitglied von Verbänden werden. Der SC Allschwil ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Der SC Allschwil versucht seinen Zweck zu erreichen durch: Veranstaltung von Meisterschaften, Turnieren und Kursen sowie der Teilnahme des SC Allschwil und seiner Mitglieder an solchen Veranstaltungen. Ausserdem durch Förderung von Nachwuchsspielern und durch die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

3 Mittel

Als finanzielle Mittel zur Erreichung seines Zweckes dienen dem SC Allschwil die Beiträge der Mitglieder, allfällige Beiträge von Institutionen und Privaten sowie Einnahmen aus Meisterschaften und Turnieren.

4 Organisation

Organe des SC Allschwil sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren.-

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres (s. Punkt 7) statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus per Mail zugänglich gemacht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

4.1.2 Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (per Mail) bekannt gegeben werden. Der Eingang des Antrags wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Den Vorsitz führt der/die SC Allschwil PräsidentIn.

4.1.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind allen Mitgliedern 20 Tage im Voraus zuzustellen.



Statuten des Squashclub Allschwil

4.1.4 In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Rechnungsberichtes
- Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Wahl des/der SC Allschwil PräsidentenIn und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Rechnungsrevisors
- Entlastung des Vorstandes für seine Amtsführung
- Revision der Statuten
- Festlegung der Jahresmitgliederbeiträge
- Festlegen der Eintrittsgebühren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Fusion oder Auflösung des SC Allschwil

4.1.5 Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor (s. Punkt 8).

4.1.6 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4.2 Vorstand

4.2.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des SC Allschwil. Er vertritt den SC Allschwil nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

4.2.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Kassier
- weitere Vorstandsmitglieder

4.2.3 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

4.2.4 Für den SC Allschwil zeichnen rechtsverbindlich kollektiv der/die PräsidentIn und der Kassier.

4.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die PräsidentIn und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beschlussfassung verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der/die SC Allschwil PräsidentIn - in dessen Abwesenheit der Kassier - den Stichentscheid.

4.3 Rechnungsrevisoren

4.3.1 Die Generalversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor(in). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor darf nicht dem Vorstand angehören.

4.3.2 Der Rechnungsrevisoren hat die Rechnung des SC Allschwil, sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag betreffend die Abnahme der Rechnung zu stellen.



Statuten des Squashclub Allschwil

5 Mitgliedschaft

5.1 Der SC Allschwil besteht aus:

- **Aktivmitglieder** Mitglieder des SC Allschwil, die das 19. Altersjahr vollendet haben, nicht Student- oder Passivmitglied sind, und ihren Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Sie stehen in vollen Rechten und Pflichten.
- **Studentenmitglieder** Mitglieder des SC Allschwil, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, in Ausbildung sind und ihren Mitgliederbeitrag bezahlt haben bzw. ab dem 25. Altersjahr längstens bis zum 30. Altersjahr den Status als Student durch einen Studentenausweis nachweisen. Sie stehen in vollen Rechten und Pflichten.
- **Juniorenmitglieder** Mitglieder des SC Allschwil, die das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben und ihren Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Ab dem 16. Altersjahr sind sie Stimm- und Wahlberechtigt.
- **Passivmitglieder** Freunde und Gönner des SC Allschwil, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden. Passivmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder** Ehrenmitglieder können von der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den SC Allschwil im Besonderen verdient gemacht haben. Dazu bedarf es der Zustimmung von wenigstens Zweidrittel der vertretenen Stimmen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge und haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung.

5.2 Bei bestehenden Mitgliedern erfolgt zu Beginn des Clubjahrs der automatische Wechsel in eine andere Mitgliedschaft, wenn sie während des betreffenden neuen Clubjahr die Altersgrenze erreichen. Bei Eintritt in den Club berechnet sich die Zugehörigkeit nach dem Alter/Ausbildungsstatus zum Zeitpunkt des Eintritts (Datum der Antragsstellung, Bedingung: Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags innerhalb 30 Tagen).

5.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand des SC Allschwil. Dieser entscheidet endgültig.

5.4 Ein Gesuch kann nach erfolgter Prüfung ohne Grundangaben abgelehnt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Gesuchsteller jedenfalls schriftlich aber ohne Begründung mitzuteilen.

5.5 Der Austritt aus dem SC Allschwil erfolgt durch schriftliche Erklärung (Abmeldung über Homepage) an den Vorstand und wird vom Vorstand per Mail bestätigt. Bei Austritt muss die Austrittsmeldung bis spätestens 31.08. eines Clubjahrs zum Ende eines Clubjahrs (30.09.) erfolgen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Bereits fällige Beiträge sind auch nach Kündigung noch zu bezahlen.

5.6 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angaben von Gründen. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren gegenüber dem SC Allschwil jeglichen Anspruch aus ihrer früheren Mitgliedschaft.

6 Beiträge und Haftung

6.1 Sämtliche Mitglieder (ausser Vorstandsmitglieder) zahlen einen Jahresbeitrag. Den Mitgliedern des Vorstands wird für ihre Tätigkeit für den SCA der Jahresbeitrag erlassen. Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich für das nächste Vereinsjahr an der Generalversammlung festgelegt.

6.2 Die Mitglieder haben keine weiteren finanziellen Verpflichtungen als die Bezahlung des Jahresbeitrages. Sie haften für die Verbindlichkeiten des SC Allschwil in der Höhe eines Jahresbeitrages. Mitglieder, die dem Vorstand angehören und solche, die ein besonderes Amt ausüben, wie Ressortleiter, Revisoren etc., haften nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen. Der SC Allschwil übernimmt keinerlei Haftung gegenüber seinen Mitgliedern.



Statuten des Squashclub Allschwil

7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr geht vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn eines Clubjahrs fällig und müssen vor dem 31. Oktober bezahlt sein.

Bei Neueintritt sind die Beiträge innerhalb 14 Tagen zu begleichen. Für verspätete Zahlungen können Mahnungsgebühren eingefordert werden.

Mitglieder, die bis zum 31. Dezember nicht bezahlt haben, können vom Club ausgeschlossen werden.

8 Statutenänderungen

8.1 Änderungen der Statuten des SC Allschwil können nur an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Einer Statutenänderung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

8.2 Anträge zu Statutenänderungen können der Generalversammlung nur durch den Vorstand oder durch mindestens fünf Mitglieder eingebracht werden. Der Wortlaut der Statutenänderung ist in der Traktandenliste zur ordentlichen Generalversammlung bekannt zu geben. Im Falle von umfangreichen Änderungen kann ein Entwurf der neuen Statuten der Einladung zur Generalversammlung beigefügt werden.

9 Auflösung des SC Allschwil

9.1 Die Auflösung des SC Allschwil kann nur von 2/3 sämtlicher Mitglieder beantragt werden. Die Einladung zur betreffenden Generalversammlung hat schriftlich mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen.

9.2 Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Mitglieder, welche verhindert sind an dieser Generalversammlung teilzunehmen, können zu diesem Antrag schriftlich abstimmen.

9.3 Über die Verwendung eines nach der Auflösung des SC Allschwil verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.

10 Gerichtsstand

10.1 Für alle Rechtsverhältnisse, an denen der SC Allschwil beteiligt ist, gilt der Gerichtsstand Allschwil.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die vorgängigen Versionen.

Die Präsidenten ad interim

Allschwil, 21. November 2023

Sibylle Hellstern & Alain Sütterlin



Statuten des Squashclub Allschwil

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Anhang x: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang x.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
- Wettkämpfe
- Sitzungen (inkl. DV/GV)
- Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)